

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 355

ausgegeben am 23. Dezember 2014

Gesetz

vom 7. November 2014

betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBI. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14

14. "Kapitalausstattung": das Anfangskapital nach Art. 7 der Richtlinie 2009/65/EG mit den Eigenmitteln nach Art. 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 67/2014 und 97/2014

Art. 15 Abs. 3

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b finden die Art. 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG über die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen sinngemäss Anwendung. In diesem Fall hat sich die Verwaltungsgesellschaft binnen zwei Monaten ab Zulassung einem System für die Entschädigung der Anleger anzuschliessen. Sie darf die Geschäftstätigkeit in Bezug auf die zusätzlich zugelassenen Tätigkeiten erst dann aufnehmen, wenn die sinngemäss für Wertpapierfirmen nach Art. 7 des Bankengesetzes (BankG) massgeblichen Vorschriften über den Anlegerschutz erfüllt sind.

Art. 17 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1 Bst. d

d) die Kapitalausstattung der Verwaltungsgesellschaft den Voraussetzungen nach Art. 17 - bei der individuellen Portfolioverwaltung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a zudem den Bestimmungen über die Kapitalausstattung nach Art. 95 bis 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 - nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;

Art. 57 Abs. 1

1) Ein OGAW darf Anteile von anderen OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17 erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Sondervermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegt.

II.

Übergangsbestimmung

Verwaltungsgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die Erbringung der Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b zugelassen sind, können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, wenn sie sich spätestens neun Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an ein System für die Entschädigung von Anlegern anschliessen. Der Anschluss ist der FMA unverzüglich nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, findet Art. 28 Abs. 1 Bst. a UCITSG Anwendung.

III.

Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel III. (Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef